

BEKANNTMACHUNG

für die

ERNEUERUNGSWAHLEN DER

BEZIRKS- UND GEMEINDEBEHÖRDEN

und VERMITTLERKREIS 2024

Am 14. April 2024 und an den gesetzlichen Vortagen finden im Bezirk Gersau in geheimer Abstimmung Erneuerungswahlen der Behörden des Bezirkes statt. Es sind folgende Mandate zu besetzen:

- **Bezirksammann und Säckelmeister bis 2026**
- **Drei Mitglieder in den Bezirksamrat bis 2028**
- **Drei Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission bis 2026**
- **Ein Mitglied in das Kantonsgericht bis 2028**
- **Der Bezirksgerichtspräsident bis 2028**
- **Sechs Bezirksrichter bis 2028**

Gleicherntags sind für den Vermittlerkreis Gersau, Ingenbohl, Morschach, Riemenstalden in geheimer Abstimmung folgende Mandate zu besetzen:

- **Ein Vermittler bis 2028**
- **Ein Vermittler-Stv. bis 2028**

Allfällige Nachwahlen für alle Mandate finden am 09. Juni 2024 statt.

Gestützt auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG) werden folgende Bestimmungen bekanntgemacht:

- Als Mitglied einer Bezirks- oder Gemeindebehörde ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar. Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen.
- Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:
 - a) Die Wahlvorschläge für die Bezirks- und Gemeindebehörden müssen bis spätestens Mittwoch, 06. März 2024, 09.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
 - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 09. Juni 2024 müssen bis Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

- Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
 - b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens 10 und maximal 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).
- Die Bezirkskanzlei versieht jeden Wahlvorschlag mit einer Ordnungsnummer.
- Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden vom 14. April 2024 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 17. April 2024, 9.00 Uhr, bei der Bezirkskanzlei Gersau eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).
- Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:
 - Mit dem Einreichen des Wahlvorschlages bei der Bezirkskanzlei ist gleichzeitig für jede vorgeschlagene Person auch das Formular betreffend Interessenbindung einzureichen. Das Formular kann unter www.sz.ch/transparenz heruntergeladen werden. Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TGP). Wer offenkundig ist, muss dem Bezirkskassieramt (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - a) bis 10. März 2024 für den Wahlgang vom 14. April 2024 sein Budget;
 - b) bis 4. Mai 2024 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 9. Juni 2024 sein Budget;
 - c) bis 14. Juni 2024 für die Abstimmung vom 14. April 2024 seine Schlussrechnung und
 - d) bis 9. August 2024 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 9. Juni 2024 seine Schlussrechnung.
 - Das Budget und die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz

6442 Gersau, 18. Dezember 2023

Bezirksrat Gersau